

p. c. Maburti et Justiniano II. Das sind doppelte Bezeichnungen für dasselbe Jahr, von denen die zweite, der oströmische Consul des Jahres 528, später beigefügt sein muss¹⁾. Sonst finden wir, dass die Consulate, welche Exc. Sang. bringt, gerade in dem Abschnitte von 493 bis 539 genau mit denen der Liste B übereinstimmen: z. B. die Jahre

501. Abieno et Pompejo consss.

502. Abieno jun. et Probo consss.

lauten genau so in der Liste B, während die in diesem Abschnitt ausserordentlich nahe verwandten Listen des Auct. Prosp. und der Chronik von 641 beidemale den orientalischen Consul weglassen. Auf die Differenzen zwischen Anon. Cusp. B und Exc. Sang. in diesem Abschnitte müssen wir in anderem Zusammenhange zurückkommen.

Haben wir aber in B eine Ableitung römischer Fasten zu erkennen, so muss doch sogleich bemerkt werden, dass diese dann mit den ravennatischen in Form und Charakter vollständig übereinstimmen, ebenso wie diese mit denen von Constantinopel. Römische und ravennatische Fasten müssen aber noch viel näher mit einander verwandt gewesen sein, als ravennatische und constantinopolitanische, denn jene beiden hatten denselben Gesichtskreis, der sich im wesentlichen nicht über die Grenzen Italiens hinauserstreckte; sie müssen im Ganzen dieselben Nachrichten, in Form und Inhalt gleich gebracht haben, nur durch lokale Notizen können sie sich von einander unterscheiden. Die Scheidung auch in unserer Ueberlieferung festzuhalten, wird eben deshalb schwer, ja fast unmöglich sein. Für den praktischen Gebrauch ist es auch gleichgültig, ob eine Notiz in den Fasten von Ravenna oder Rom gestanden hat, ihre Angaben sind gleichwerthig.

Fast alle Notizen des Exc. Sang. bis 493 sind den ravennatischen Annalen zuzuschreiben, da wir sie fast sämmtlich in anderen ravennatischen Ableitungen wiederfinden. Auszunehmen sind davon höchstens die besprochenen Notizen zu 455 und 443, ferner die schwer erklärlichen Worte zu 428: 'Romam Mauri intraverunt'²⁾. Endlich hat das Excerpt zum Jahre 467 (Puseo et Johanne consss.) die Notiz 'Fuit boum

1) Mavortius oder Mabortius war Consul von 527, Justinian zum zweiten Mal im Jahre 528. 2) De Rossi meint, entweder ist die Notiz ein Missverständniss des Abbreviators und es hätte in der Quelle gestanden: 'Vandali Romanum imperium per Mauritanias intraverunt' oder unter den Mauri seien afrikanische Flüchtlinge zu verstehen, welche vor den eindringenden Vandalen wichen. Beide Erklärungen sind durchaus unzureichend, man kann nur sagen, die Notiz bezieht sich auf ein uns unbekanntes Ereigniss. Vielleicht hat man an Gesandte maurischer Stämme zu denken, welche nach Rom kamen, um in Betreff der vandalischen Invasion zu unterhandeln.